

BUNDESDENKMALAMT

HOFBURG · 1010 WIEN
SCHWEIZERHOF, SÄULENSTIEGE
TELEPHON 52 55 21, 52 55 22
52 41 51, 52 41 51

Zl. 1356/71

BITTE IN DER ANTWORT DIE
VORSTANDESS SAHL ANSPÜHREN

Percohöhle und Umgebung des
Einganges bei Peggau, Stmk.,
Stellung unter Denkmalschutz

B e s c h e i d

Das Bundesdenkmalamt hat gemäß Artikel II § 2 Abs. 1
des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1928, BGBl. Nr. 169 zum Schutze
von Naturhöhlen (Naturhöhlengesetz) entschieden:

S p r u c h

Es wird festgestellt, daß die Erhaltung der

Percohöhle (722 m)
in der Tanneben, Peggau, Steiermark
(Österreichischer Höhlenkataster Nr. 2836/164)

gemäß Artikel II § 1 Abs. 1 und der

U m g e b u n g d e s E i n g a n g e s i n d i e
P e r c o h ö h l e

in dem nachstehend beschriebenen Umfange gemäß Artikel II § 1
Abs. 2 des bezogenen Gesetzes als Naturdenkmal wegen ihrer Eigen-
art, ihres besonderen Gepräges und ihrer naturwissenschaftlichen
Bedeutung gemäß Artikel II § 1 Abs. 1 des Naturhöhlengesetzes im
öffentlichen Interesse gelegen ist. Damit ist im Sinne der er-
wähnten Gesetzesbestimmung die Verfügung über die genannte Natur-
höhle bezüglich des Einganges, des Raumes, des Inhaltes und der
Erschließungsanlagen nach Maßgabe der Bestimmungen des Natur-
höhlengesetzes beschränkt.

Als Umgebung des Einganges in die Percohöhle ist jenes
Gebiet verstanden, das folgendermaßen begrenzt ist:
Gegen N o r d w e s t e n folgt die Grenze einer Linie, die vom
Grenzpunkt 17 des Grundstückes 501/6 der KG Peggau ausgeht und
15 Meter nordwestlich des Einganges in die Percohöhle und in die
Bockhöhle verläuft.

Von dieser Linie ausgehend und gegen S ü d o s t e n im Umkreis
um den Eingang in die Percohöhle in einem Abstand von 50 Metern
verlaufend, liegt die restliche Grenzlinie des geschützten Gebie-
tes.

Die Umgrenzung des Gebietes/auf der beige geschlossenen Lageskizze
dargestellt, die einen Teil des vorliegenden Bescheides bildet.
Innerhalb dieses Gebietes liegen auch Bockhöhle (Höhlenkataster
Nummer 2836/163), Rotes Loch (Höhlenkataster Nummer 2836/159),
Schichtfugenraum (Höhlenkataster Nummer 2836/161), Schichtfugen-
höhle (Höhlenkataster Nummer 2836/162) und Schräger Gang (Höhlen-
kataster Nummer 2836/160).

Zl.1356/71

- 2 -

Die Percöhöhle und das als Umgebung des Einganges in die Percöhöhle beschriebene Gebiet liegen auf, bzw. unterhalb des Grundstückes Nr.501/6 der Katastralgemeinde Peggau.

Die bergbaulichen Interessen an den den tieferen Untergrund unter dem Schöckelkalk bildenden devonischen Schieferformationen werden durch den vorliegenden Bescheid nicht berührt.

B e g r ü n d u n g

Das Grundstück Nr.501/6, EZ 202 der KG Peggau und damit die Percöhöhle und die Umgebung des Einganges in diese Höhle stehen im Eigentum der Perlmooser Zementwerke AG, 1040 Wien. Darüber hinaus sind die Steirischen Montanwerke von Franz Mayr-Melnhof AG, Leoben, denen durch einen Abbauvertrag das Nutzungsrecht für dieses Grundstück eingeräumt worden ist, Verfügungsrechte im Sinne des Naturhöhlengesetzes.

Die Percöhöhle zeichnet sich durch folgende Eigenschaften aus: Sie ist eine labyrinthartig verzweigte Karsthöhle im oberen Teil des steilen Westabfalles der Tanneben gegen Peggau, nördlich der sogenannten Tausrinne am Nordende der Peggauer Wand. Sie steht in engem genetischen Zusammenhang mit der benachbarten Bockhöhle, die im Bereich der gleichen Wandstufe liegt. Die Eingänge der beiden Höhlen liegen nur 17 Schrägmeter auseinander. Ursprünglich war wohl ein räumlicher Zusammenhang der beiden Höhlen gegeben, ebenso mit den kleineren Höhlen im Umkreis. Diese Höhlen sind als Reststücke eines einheitlichen Systems zu betrachten. Daher ist aus geomorphologischen Erwägungen auch die Umgebung des Einganges der Percöhöhle zum Naturdenkmal erklärt worden.

Von besonderer Bedeutung sind die geomorphologischen Gegebenheiten, die in der Percöhöhle anzutreffen sind und deren Problematik noch keiner Lösung zugeführt werden konnten; insbesondere sind typische Canonstrecken vorhanden, die als seltene Besonderheit an den Wänden geneigte Klein-"Terrassen" und Felsleisten aufweisen. Ein Teil des Labyrinthes der Höhle verläuft annähernd hangparallel und weist nur eine geringfügige Gesteinsüberlagerung auf. Weiters liegen ungestörte Sedimentationsverhältnisse vor, die noch keiner fachlichen Untersuchung unterzogen worden sind, aber auf Grund der Oberflächenfunde besondere naturwissenschaftliche und kulturhistorische Ergebnisse erwarten lassen. Wegen der zu erwartenden vorgeschichtlichen Funde ist der Schutz des Höhlenvorplatzes unerlässlich, da die Ungestörtheit für eine wissenschaftliche Aussage von wesentlicher Bedeutung ist.

Die geschilderten Eigenschaften wurden an Ort und Stelle durch ein Organ des Bundesdenkmalamtes erhoben und im Bundesdenkmalamt überprüft.

Die Einleitung des Verfahrens wurde den Parteien gemäß Art.II §.2 Abs.2 des Naturhöhlengesetzes mit Zuschrift vom 21.1.1971 Zl.327/71 des Bundesdenkmalamtes mitgeteilt.

Zl.1356/71

- 3 -

Die Parteien haben von der ihnen gebotenen Möglichkeit einer Stellungnahme innerhalb der gesetzten Frist von vierzehn Tagen Gebrauch gemacht!

Die Rechtsanwälte Dr.Richard Kaan und Dr.Franz Schreiner als Vertreter der Perlmooser Zementwerke AG haben zunächst mit einem Schreiben vom 12.2.1971, der Rechtsanwalt Dr.Heinrich Kammerlander als Vertreter der Steirischen Montanwerke von Franz Mayr-Melnhof AG mit einem Schreiben vom 10.2.1971 eine umfangreiche Stellungnahme mit Einwendungen und Anträgen vorgelegt. Das Bundesdenkmalamt hat auf Grund dieser Zuschriften gemäß § 39 Abs.2 in Verbindung mit § 33 Abs.4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 dem Antrag auf Erstreckung der Frist zur Abgabe von Äußerungen stattgegeben und einen Lokalausweis am 18.3.1971 angeordnet. Über diesen Lokalausweis wurde an Ort und Stelle ein Protokoll verfaßt und unterzeichnet, das im Bundesdenkmalamt unter Zl.2479/71 aufliegt.

Bei diesem Lokalausweis wurde die Einengung des vom Bundesdenkmalamt ursprünglich in Aussicht genommenen Ausmasses des als Umgebung des Höhleneinganges umschriebenen Gebietes einvernehmlich festgelegt und im Spruch des vorliegenden Bescheides entsprechend berücksichtigt.

Die Vertreter der Parteien erklärten sich bei diesem Lokalausweis und in einer Äußerung vom 30.3.1971 bereit; auf die in den oben angeführten Schreiben vom 12., bzw.10.2.1971 vorgebrachten Einwendungen zu verzichten, wenn das Bundesdenkmalamt in einem Bescheid feststelle, daß nach dem derzeitigen Stand der Forschung innerhalb eines näher beschriebenen Gebietes keine schutzwürdigen Höhlen gelegen sind und wenn sie aus diesem Gebiet einen noch zu projektierenden Stollen [†] über dem Hammerbachursprung errichten dürften.

Ein derartiger Feststellungsbescheid ist gemäß § 73 Abs.1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 vom Bundesdenkmalamt mit Zl.2723/71 am 2.April 1971 erlassen worden.

Mit Schreiben vom 10.Februar 1971, Zeichen Rp/Kl/Wr hat ferner die Bleiberg Bergwerks Union, Klagenfurt, eine Stellungnahme vorgebracht. In dieser wird im wesentlichen ausgeführt, daß das Bundesdenkmalamt schon in seinem, die Erklärung der Tanneben zum Naturdenkmal betreffenden Bescheid vom 16.Juni 1969, Zl.4250/69, festgestellt hat, daß der Sinn der Unterschutzstellung lediglich der Schutz der Höhlen und Karsterscheinungen und damit der Bereich des Schöckelkalkes ist und daher gegen die nach der erfolgten Erklärung zum Naturdenkmal über Antrag zu erteilende Zustimmung zu Abbauen im tieferen Untergrund kein sachlicher Einwand besteht. Im Hinblick auf diese Erwägung wird von der Bleiberg Bergwerks Union grundsätzlich die Stellung unter Denkmalschutz hinsichtlich des Kalkkörpers anerkannt, in dem sich die Höhle befindet, jedoch ausdrücklich

[†] zu dem ebenfalls in ihrem Eigentum stehenden Stollen I

Zl. 1356/71

- 4 -

die eventuelle bergbauliche Aufschließung und Erzgewinnung bezüglich der senkrecht unter den Höhlen liegenden devonischen Schieferformationen vorbehalten.

Das Bundesdenkmalamt hat diese Stellungnahme im Spruch des vorliegenden Bescheides berücksichtigt.

Mit Schreiben vom 9. Februar 1971 hat überdies die Marktgemeinde Peggau eine als "Einspruch" bezeichnete Antwort auf die Mitteilung über die Einleitung des Unterschutzstellungsverfahrens vorgelegt. In diesem Schreiben wird festgestellt, daß der Gemeinderat der Marktgemeinde Peggau in seiner Sitzung vom 5. April 1968 bereits die Zustimmung dazu gegeben hätte, die auf dem Grundstück 501/3, KG Peggau, liegenden sieben Stollen und Höhlen zum Zwecke des Zivilschutzes auszubauen. Ferner wird mitgeteilt, daß sich auch die durch dieses Verfahren erfaßte Höhle genau "oberhalb dieser Stollen, bzw. Höhlen" befände, weshalb der "Einspruch im Sinne des Zivilschutzes" gerechtfertigt sei. Das Chorherrenstift Vorau habe bereits in der Kapitalsitzung vom 27. März 1968 die Zustimmung zum Ausbau dieser Stollen für Zwecke des Zivilschutzes gegeben.

Hiezu hat das Bundesdenkmalamt erwogen: Die Verfügungsberechtigung der Marktgemeinde Peggau im Sinne der obigen Ausführungen erstreckt sich, wie auch aus dem Text der Zuschrift eindeutig hervorgeht, ausschließlich auf die im Eigentum des Chorherrenstiftes Vorau stehenden, unter dem Grundstück 501/3, KG Peggau, stehenden Teile der Stollen I bis VII am Nordende der Peggauer Wand. Dieses Grundstück wird vom gegenständlichen Verfahren nicht berührt; der vorgebrachte Einspruch ist daher gegenstandslos.

Die geschilderten Eigenschaften des Naturdenkmals wurden bei dem im Zuge des Verfahrens durchgeführten Lokal- augenschein den Parteien von den Organen des Bundesdenkmalamtes erläutert und blieben unbestritten.

Es steht somit fest, daß es sich um ein Naturdenkmal im Sinne des Naturhöhlengesetzes handelt. Das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieses Denkmals ist damit begründet, daß die Porcohöhle und die Umgebung ihres Einganges nicht nur naturwissenschaftlich bedeutsam ist, sondern darüber hinaus auch siedlungs- und kulturhistorische Bedeutung besitzt und einem aus einer größeren Zahl benachbarter Höhlen bestehenden Komplex wichtiger Naturhöhlen auf engstem Raum angehört.

Es war daher wie im Spruche zu entscheiden.

Zl. 1956/71

- 5 -

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Bescheid ist die binnen zwei Wochen beim Bundesdenkmalamt einzubringende Berufung an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zulässig. Sie unterliegt der Gebührenpflicht.

Zur Beachtung:

An die Stellung unter Denkmalschutz nach dem Naturhöhlengesetz knüpfen sich die in diesem Gesetz festgelegten besonderen Rechtsfolgen.

Danach bedarf insbesondere die Zerstörung eines nach dem Naturhöhlengesetz unter Schutz gestellten Naturdenkmals sowie jede Veränderung an einem solchen, welche die Eigenart, das besondere Gepräge oder die naturwissenschaftliche Bedeutung des Naturdenkmals beeinflussen könnte, der Zustimmung des Bundesdenkmalamtes. Nur bei Gefahr im Verzuge dürfen die unbedingt erforderlichen Eingriffe in ein solches Naturdenkmal ohne vorherige Zustimmung des Bundesdenkmalamtes vorgenommen werden, doch ist hierüber gleichzeitig Anzeige an das genannte Amt zu erstatten. Die Veräußerung oder Verpachtung eines solchen Naturdenkmals hat der Veräußerer (Verpächter) unter Namhaftmachung des Erwerbers (Pächters) ohne Verzug im Wege der zuständigen politischen Bezirksbehörde dem Bundesdenkmalamt anzuzeigen. Die Stellung unter Denkmalschutz wird durch eine Veräußerung oder Verpachtung nicht berührt.

Erforschungen und Befahrungen unter Schutz stehender Naturhöhlen dürfen nur mit Zustimmung des Bundesdenkmalamtes durchgeführt werden; dasselbe gilt für das Aufsammeln von Höhleninhalten jeder Art sowie Grabungen im Höhleninhalte nach Einschlüssen jeder Art in Naturhöhlen oder Karsterscheinungen, die unter Denkmalschutz stehen.

Die Nichteinhaltung der Bestimmungen des Naturhöhlengesetzes wird von der Verwaltungsbehörde gemäß § 15 dieses Gesetzes bestraft. Außerdem kann nach § 16 des bezogenen Gesetzes den schuldtragenden Personen auch die Verpflichtung zur Wiederherstellung des früheren Zustandes auf eigene Kosten aufgetragen werden.

Zl. 1356/71

- 6 -

Die einschränkenden Bestimmungen des Naturhöhlengesetzes gelten sinngemäß auch für das als Umgebung des Höhleneinganges durch diesen Bescheid umschriebene Gebiet.

Ergeht an:

1. die Perlmooser Zementwerke AG, z.Hd. der Herren Rechtsanwälte Dr.Richard Kaan und Dr.Franz Schreiner,
Kalchberggasse 1, 8010 Graz
als Grundeigentümer, unter zusätzlichem Anschluß eines Höhlenplanes;
2. die Steirische Montanwerke von Franz Mayr-Melnhof AG
z.Hd. Herrn Rechtsanwalt Dr.Heinrich Kammerlander
Herrngasse 18, 8010 Graz
als Verfügungsberechtigter im Sinne von Art.II § 2 Abs.1 des Naturhöhlengesetzes BGBl.Nr.169/1928 laut Eingabe an die Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung vom 22.10.1968 (Ansuchen um Genehmigung der Aufschließung eines neuen Steinbruches auf einigen im Eigentum der Perlmooser Zementwerke AG stehenden Grundstücken, unter zusätzlichem Anschluß eines Höhlenplanes;
3. die Bleibergor Berwerks-Union
Radežkystraße 2, 9020 Klagenfurt
4. die "Semp"-Bergbau Ges.m.b.H., z.Hd. Herrn Dr.Helfried Mostler,
Universitätsstraße 4/II, 6020 Innsbruck
im Hinblick auf die in der KG Peggau bestehenden, möglicherweise das Höhlengebiet berührenden Schurfrechte;
5. das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie,
Oberste Bergbehörde, Stubenring 1, 1010 Wien
6. die Berghauptmannschaft Graz
Freiheitsplatz 1, 8010 Graz
im Sinne des Art.II § 2 des Naturhöhlengesetzes BGBl.Nr.169/1928 unter Hinweis auf die Zl.312.732/IV (OB)-35/69 des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie vom 17.4.1969, zur Kenntnis;
7. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft
Stubenring 1, 1010 Wien
8. den Landeskonservator für Steiermark
Sporgasse 25, 8010 Graz
9. die Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung
8010 Graz
10. die Marktgemeinde Peggau, 8102 Peggau
11. den Herrn Landeshauptmann der Steiermark
Ökonomierat Dr.h.c.Josef Krainer, Burg, 8010 Graz

Zl. 1356 /71

- 7 -

12. die Landeslandwirtschaftskammer für Steiermark, 8010 Graz
13. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Rechts-
abteilung 6, Naturschutzreferat, 8010 Graz
14. das Institut für Naturschutz und Landschaftspflege
Burgring 7, 1010 Wien
15. die Bezirksforstinspektion Graz, 8010 Graz
16. den Verband österreichischer Höhlenforscher
Obere Donaustraße 99/7/1/3, 1020 Wien
17. den Landesverein für Höhlenkunde in Steiermark
Brandhofgasse 18, 8010 Graz
18. die Vereinigung für Hydrogeologische Forschungen, p.Adr.
Institut für Mineralogie und technische Geologie der
Technischen Hochschule, Rechbauerstraße 12, 8010 Graz
19. die Abteilung für Vor- und Frühgeschichte am Landesmuseum
Joanneum, Raubergasse 10, 8010 Graz
20. Herrn Univ.Prof.Dr.Viktor Maurin, Lehrstuhl für Geologie
der Universität Karlsruhe, Kaiserstraße 12,
D-7500 Karlsruhe, B R D

zur Kenntnis

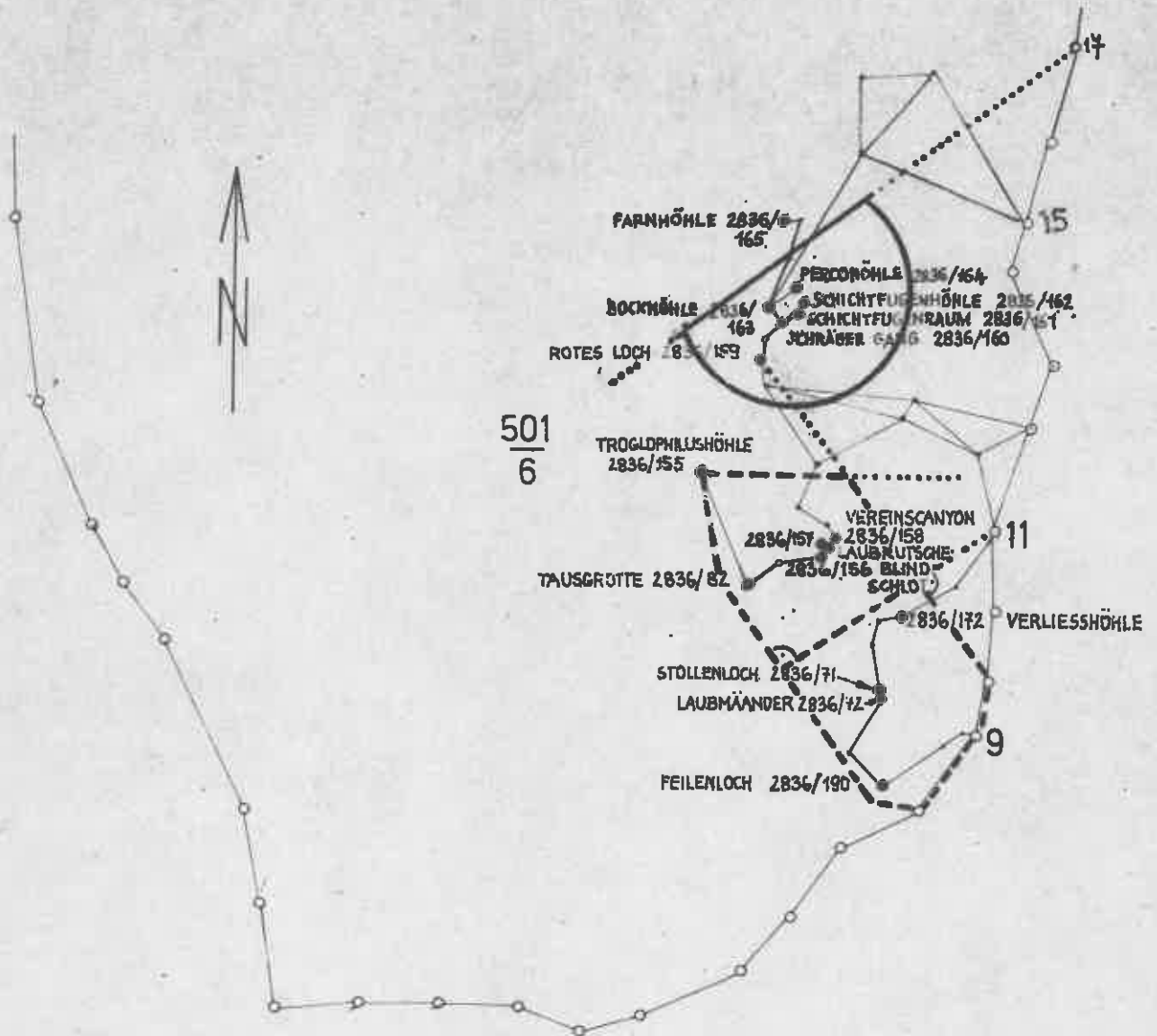
Wien, am 9.April 1971

Der Präsident:

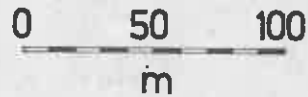
Thalhammer

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Loh



KG PEGGAU



BUNDESDENKMALAMT
1969

EXAKT EINGEMESSENE HÖHLEN IM GRUNDSTÜCK 501/6
(WEITERE HÖHLEN VORHANDEN)